

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung:

1: Fragemöglichkeit für Zuhörer

Keine Fragen.

2: Bestätigung der Niederschrift

Die Niederschrift wurde ohne Einwendungen von mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern unterschriftlich bestätigt.

3: Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Bürgermeister Brügger gibt die Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.10.2024 werden bekannt. So gab der Gemeinderat seine Zustimmung zum Umlegungsverfahren im Krummacker und traf eine Entscheidung bzgl. der Leitung des Kindergartens Storchennest. Aus der Sitzung vom 07.11.2024 gab es keine Beschlüsse.

4: Gemeindewald Vörstetten - Genehmigung des Forstwirtschafts- und Betriebsplan 2025

In der Sitzung wird den Gemeinderäten der Forstwirtschafts- und Betriebsplan für das Jahr 2025 von Herrn Schreiner und Frau Lindinger erläutert. Herr Schreiner gibt einen Überblick über die Entwicklung der Waldflächen, speziell im Landkreis Emmendingen. Er erläutert, dass der Vörstetter Wald nicht wie die meisten anderen in Baden-Württemberg überwiegend aus Fichten und Buchen bestehe, sondern Hartlaubebäume die Mehrheit ausmachen würden. In Bezug auf Totholz liege der Vörstetter Wald mit 9,00 m³ zwar unter dem Durchschnitt im Landkreis von 31,00 m³, allerdings handle es sich in Vörstetten um einen vergleichsweise jungen Wald.

Frau Lindinger stellt den Forstwirtschafts- und Betriebsplan für das Jahr 2025 vor. Der geringere Erlös komme daher zustande, dass die Qualität des Holzes im Vergleich zum Vorjahr nachgelassen habe.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob sich der Zustand des Walds nach dem „Schock“ des Eschensterbens wieder verbessert habe, auch in Bezug auf die Speicherung von CO₂. Herr Schreiner antwortet, man könne die Jahre 2023 und 2024 zwar nicht miteinander vergleichen, die Jungwüchse würden aber gut zur CO₂-Speicherung beitragen. Er betonte allerdings, dass der Wald immer noch krank sei.

Ein Gemeinderat fragt nach, ob wir von kaputten und morschen Sitzbänken, die ein mögliches Sicherheitsrisiko darstellen, betroffen seien. Herr Bürgermeister Brügger versichert, dass kaputte Bänke bereits weggeräumt und so das Verletzungsrisiko minimiert worden sei.

Abschließend berichtet Herr Schreiner, dass eine Förderung, um die sich die Gemeinde bemüht hatte, rückwirkend zum 01.01.2024 gestrichen wurde und somit mit keinen Leistungen aus diesem Zuschuss zu rechnen ist.

Beschluss:

Die Gemeinde genehmigt den Forstwirtschafts- und Betriebsplan für das Jahr 2025.

5: Kostenbeteiligung zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit der Hospizgruppe Denzlingen und Umgebung e. V.

Die Hospizgruppe Denzlingen und Umgebung e.V. unterstützt und begleitet ehrenamtlich schwerkranke sowie sterbende Menschen und ihre Angehörigen in sieben politischen Gemeinden der Region. Zusätzlich findet Trauerbegleitung in Form von Trauerspaziergängen, geschlossener Gruppenarbeit oder Einzelbetreuungen statt. Dabei engagiert sich die Hospizgruppe für Menschen jeden Alters, unabhängig von ihrer Religion, Herkunft oder Weltanschauung. Die Betreuung und Begleitung ist für die Sterbenden und ihre Angehörigen dabei kostenfrei.

Im Jahr 2022 stellte die evangelische Kirchengemeinde einen Einmalzuschuss i. H. v. 10.000 € für die Ausbildung der Trauerbegleiter zur Verfügung. Auch die katholische Kirchengemeinde stellte einen Betrag in derselben Höhe, der laufende Investitionskosten abdecken sollte, bereit. Diese kirchliche finanzielle Unterstützung des „Netzwerkes Trauerbegleitung“ ist mittlerweile nahezu aufgebraucht.

Die Hospizarbeit wird von den Krankenkassen unter bestimmten zu erfüllenden Voraussetzungen unterstützt. Eine Voraussetzung ist u.a. die Festanstellung einer ausgebildeten Palliativ-Care-Fachkraft mit mind. 50 % Beschäftigungsverhältnis und feste Büroräumlichkeiten. Ohne jegliche Unterstützung durch die Krankenkassen bleibt die Trauerarbeit. Dafür anfallende Kosten für Personal oder Aus-, Fortbildungen der ehrenamtlichen Trauerbegleiter müssen durch Spenden und Zuschüsse gedeckt werden. Generell werden Kosten für z.B. IT, Öffentlichkeitsarbeit oder Aus- und Fortbildungen bei der Hospizarbeit (abzüglich einer Pauschale) nicht durch die Krankenkassen übernommen. Die Zuschüsse der Krankenkassen für das abgelaufene Jahr erreichen die Hospizgruppe immer erst im Folgejahr Ende Juni, dies verursacht neben der Deckung der ohnehin selbst zu tragenden Kosten einen zusätzlichen Liquiditätsengpass.

Spenden, Zuschüsse und Erbschaften Dritter sicherten bisher die Arbeit des Vereins. Durch den Rückgang allgemeiner Spendenbereitschaft und zunehmender zu erfüllender Vorgaben durch die Krankenkassen/Gesetzgeber neigt sich dieses finanzielle Polster dem Ende zu und die Existenz aufgrund mangelnder Liquidität ist nach Aussage des gemeinnützigen Vereins in Gefahr.

Mögliche weitere Vorgehensweise:

Um den Fortbestand des Vereins und die Arbeit in der Region zu sichern, empfiehlt sich, gemeinsam mit den Gemeinden Denzlingen, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Reute und Sexau, deren Einwohnerinnen und Einwohner allesamt die Leistungen der Hospizgruppe in Anspruch nehmen, eine regelmäßige finanzielle Unterstützung vertraglich festzuschreiben. Der Betrag hierfür könnte sich anhand der Einwohnerzahl berechnen, als Stichtag könnte der 30. Juni des Vorjahres dienen. Somit zahlten einwohnerstärkere Gemeinden eine höhere Summe, da Leistungen des Vereins dort tendenziell auch öfters in Anspruch genommen werden. Um eine Ungleichbehandlung mit anderen im Tätigkeitsgebiet ansässigen und aktiven – bisher nicht vorhandenen oder bekannten – gemeinnützigen Vereinen mit demselben Tätigkeitszweck auszuschließen, wäre bei Auftreten eines solchen Vereins eine Unterstützung erneut zu beraten und ggfs. zu beschließen.

Diese Unterstützung sollte den Verein ggf. zum Jahresanfang erreichen, um die Zeit bis zur rückwirkenden anteiligen Kostenübernahme durch die Krankenkassen zu überbrücken und weitere nicht refinanzierbare Kosten mitzudecken.

In der Sitzung stellen Frau Hollemann und Herr Buchgeister die Arbeit des Vereins vor. Die SPD-Fraktion unterstützt den Antrag und betont die Unverzichtbarkeit der Trauerarbeit. Aus diesem Grund plädiert sie für einen Zuschuss i. H. v. 0,50 € pro Einwohner, was eine Gesamtsumme von ca. 1 600,00 € ergeben würde.

Die Fraktion der Freien Wähler dankt ebenfalls dem Verein und stimmt der ursprünglichen Förderhöhe zu, über einen höheren Beitrag müsse man jedoch noch einmal gesondert diskutieren.

Die CDU-Fraktion unterstützt die Idee des höheren Zuschusses der SPD und unterstreicht die Wichtigkeit der Arbeit des Vereins.

Bürgermeister Brüchner freut sich über die positive Rückmeldung zum Antrag. Bezüglich einer Erhöhung des Zuschusses auf 0,50 € fügt er hinzu, man müsse das Ergebnis der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 abwarten. Mit der Zustimmung des Gemeinderats sei aber auf jeden Fall eine Unterstützung i. H. v. 0,30 € gesetzt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Vereins zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt einer Bezuschussung der Arbeit der Hospizgruppe Denzlingen und Umgebung e. V. mit einem jährlichen Betrag i. H. v. 0,30 € pro Einwohner (Stichtag 30.06. des Vorjahres) zu. Die Summe wird zu Beginn jeden Jahres ausbezahlt.
3. Der Gemeinderat prüft im Rahmen der Haushaltsberatungen, ob der Verein auch mit einem jährlichen Betrag i. H. v. 0,50 € pro Einwohner (Stichtag 30.06. des Vorjahres) gefördert werden kann.

6: Ergebnisvorstellung der Potentialstudie zu einer klimaneutralen Wärmeinsel in der Marchstraße

Auf Grundlage des Beschlusses zum Haushaltsplan vom 19.02.2024 (TOP 4, Drucksache-Nr. 2024/Vö/021) wurde eine Potenzialstudie für eine Nahwärmeinsel im Bereich der Marchstraße durch die sinnogy GmbH durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Studie liegen nun vor und werden den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten vom beauftragten Dienstleister, vertreten durch Herrn Munzinger, präsentiert. Prinzipiell sei die Unternehmung machbar, man müsse nun über die erste Summe i. H. v. 120 000,00 € debattieren, um die es im ersten Abschnitt gehen soll.

Ein Gemeinderat merkt an, die Idee weiterzudenken und das Plangebiet ggf. zu erweitern. Herr Munzinger betont, dass die Größe des Gebiets noch nicht final ist, man aber möglicherweise neue Wärmequellen erschließen müsse, um dem Bedarf gerecht zu werden.

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach der Sicherheit der Auszahlung der Förderungsmittel, mit denen hier kalkuliert wird. Dies sei abhängig vom Bundeshaushalt, an sich seien acht Milliarden Euro für das entsprechende Förderprogramm zugeteilt. Man sei jedoch zuversichtlich, da der Klimaschutz mittlerweile Konsens vieler Parteien sei. Das bereitgestellte Angebot der sinnogy GmbH sei außerdem immer unter dem Vorbehalt einer Förderung.

Ein Gemeinderat fragt nach der praktischen Umsetzung und der finanziellen Attraktivität. Diese sei, laut Herrn Munzinger, gegeben, besonders eine sog. heiße Nahwärme habe bei einer hohen Anschlussquote einen großen Vorteil für die Anwohner.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisvorstellung der Potentialstudie zur Kenntnis und prüft im Rahmen der weiteren Haushaltsberatung, ob die vorgeschlagene Maßnahme umgesetzt wird.

7: Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027

Zu Beginn stellt die CDU-Fraktion einen Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunkts.

Man solle bis zur Klausur warten.

Der Antrag wurde mit sechs zu zwei Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Herr Sillmann führt das Thema aus.

1. Sachverhalt:

Am 12.10.2021 trat das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) in Kraft. Diese Regelung begründet einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter. Geregelt ist der Rechtsanspruch auf Bundesebene im Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Der Anspruch richtet sich an den Träger der örtlichen Jugendhilfe, somit an den Landkreis Emmendingen.

2. Allgemeines zum Rechtsanspruch

Jedes Kind hat demnach von Klasse eins bis Klasse vier einen Anspruch auf eine ganztägige Betreuung an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) im Umfang von acht Stunden. Der Anspruch eines Kindes richtet sich auf Förderung in einer Tageseinrichtung – das können ein Hort oder andere Betreuungsangebote sein. Die Zeit, in der das Kind Unterricht in der Grundschule bzw. Angebote an Ganztagesesschulen erhält, werden angerechnet. Er gilt auch für die Zeit der Schulferien. Das Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln (bislang keine Aussage von Land BW).

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird der Rechtsanspruch stufenweise, beginnend mit der Klassenstufe 1 umgesetzt.

Einen Anspruch auf die Betreuung haben Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Ob und in welchem Umfang der Rechtsanspruch wahrgenommen wird, entscheiden die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten.

3. Erfüllung Rechtsanspruch durch Betreuungsangebote

Die Betreuungsangebote von Kommunen und freien Trägern vor und nach dem Unterricht können angerechnet werden, sind somit anspruchserfüllend.

4. Einrichtung von Ganztagesgrundschulen

In Baden-Württemberg soll jedes Kind die Möglichkeit haben, ein schulisches Ganztagesangebot kostenfrei und in der Nähe des Wohnorts in Anspruch zu nehmen. Ob eine Ganztagesesschule eingerichtet wird oder ob es z.B. Betreuungsangebote der Kommune oder von privaten Trägern gibt, hängt von den örtlichen Bedarfen und Möglichkeiten ab. Den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagesesschule stellt der Schulträger. Der zeitliche Vorlauf beträgt hier ca. 3 Jahre.

Aktuell kann zwischen folgenden Zeitmodellen bei den Ganztagsgrundschulen im Schulgesetz gewählt werden:

Tage	Zeitstunden
3 Tage	7 Stunden
3 Tage	8 Stunden
4 Tage	7 Stunden
4 Tage	8 Stunden
Ab Schuljahr 2025/2026	
5 Tage	7 Stunden
5 Tage	8 Stunden

In den oben aufgeführten Zeiträumen liegt die Organisation bei der Schule, ausgenommen hiervon sind die Mittagspausen.

Der zeitliche Umfang einer Ganztagesgrundschule deckt z.T. den Rechtsanspruch an den Schultagen nicht voll umfänglich bzw könnte aus Sicht der Eltern nicht ausreichend sein. Dies bedeutet, dass auch zusätzlich (kommunale) Betreuungsangebote eingerichtet werden sollten. Unberührt bleibt hierbei der Rechtsanspruch in den Schulferien. Dieser muss auch bei einer Ganztagesgrundschule von kommunalen/freien Trägern mit entsprechenden Betreuungsangeboten (8 Stunden/Tag) abgedeckt werden.

Das Konzept für die Ganztagschulen sieht zwei Formen vor:

- In der verbindlichen Form nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule am Ganztagsschulbetrieb teil.
- In der Wahlform können die Schülerinnen und Schüler entscheiden, ob sie teilnehmen.

Das bedeutet: An der Schule werden sowohl Schülerinnen und Schüler unterrichtet, welche am Ganztagsschulbetrieb teilnehmen, als auch Schülerinnen und Schüler, welche nicht am Ganztagsschulbetrieb teilnehmen.

5. Gebühren/Beiträge für Betreuungsangebote

Die Träger der jeweiligen Betreuungsangebote entscheiden (ggf. im Einvernehmen mit der Gemeinde), ob und in welcher Höhe Elternbeiträge erhoben werden. Die Teilnahme am Ganztagesbetrieb im Rahmen des Besuchs einer Ganztagschule ist kostenfrei, für das Mittagessen erheben die Schulträger in der Regel ein Entgelt. Landesweite Empfehlungen für Gebühren wie z.B. im Kita-Bereich sind nicht angedacht.

6. Betreuungspersonal

Der Träger ist für das Betreuungspersonal zuständig. Das Land stellt keine zusätzlichen Anforderungen die über die bisherigen Anforderungen an das Personal hinausgehen. Ob seitens des Bundes noch Anforderungen an die Qualifikation des Personals gestellt werden ist noch nicht abschließend geregelt.

7. Investitionsförderprogramm

Es hat fast drei Jahre gedauert, bis das Investitionsförderprogramm zu diesem Rechtsanspruch vollzogen werden kann. Zu Beginn der Antragsfrist im April 2024 war die vom Bund zugesagte Fördersumme sofort überschritten. Nach jetzigem Stand wird das Land Baden-Württemberg die fehlenden Mittel bereitstellen, sodass alle Förderanträge entsprechend bearbeitet werden können.

8. Förderung der Betriebskosten

Es soll eine Betriebskostenbeteiligung des Bundes geben. Diese setzt aufwachsend ab dem Jahr 2026 ein und beträgt ab 2030 voraussichtlich 1,3 Mrd. Euro. Hiervon sollen ca. 169 Mio. Euro auf Baden-Württemberg entfallen. Eine erforderliche Bund-Länder Vereinbarung ist noch nicht unterzeichnet. Noch ist nicht festgelegt, ob seitens des Bundes Anforderungen an die Förderung gestellt werden zu Qualifikation Personal, Räume, Gruppengröße, sonstige Standards.

Das Land beteiligt sich an den Betriebskosten auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften (VwV) Zuschüsse für Kommunale Betreuungsangebote. Seit dem Schuljahr 2023/2024 gilt dies auch für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztageschulen, aber nicht in den Ferien.

- Grundlage:

- VwV Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule.

Höhe 17.622 Euro/Gruppe

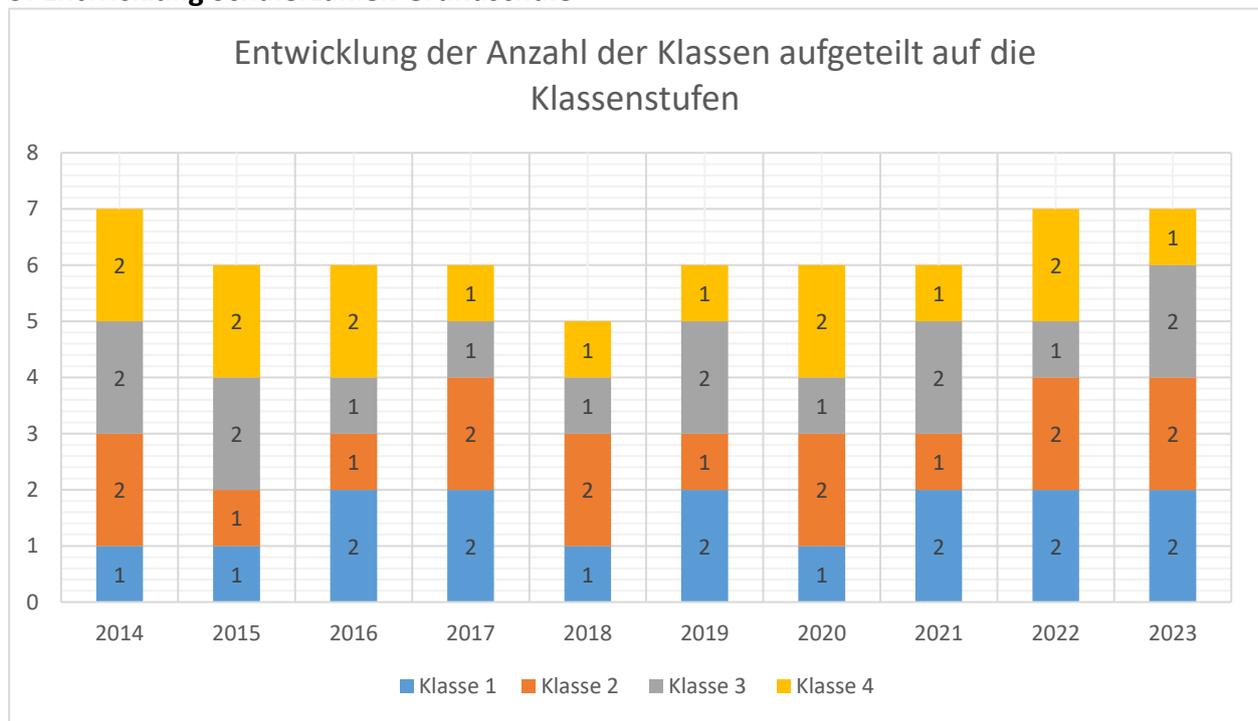
- VwV Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an

Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule. Höhe 652 Euro pro Jahreswochenstunde

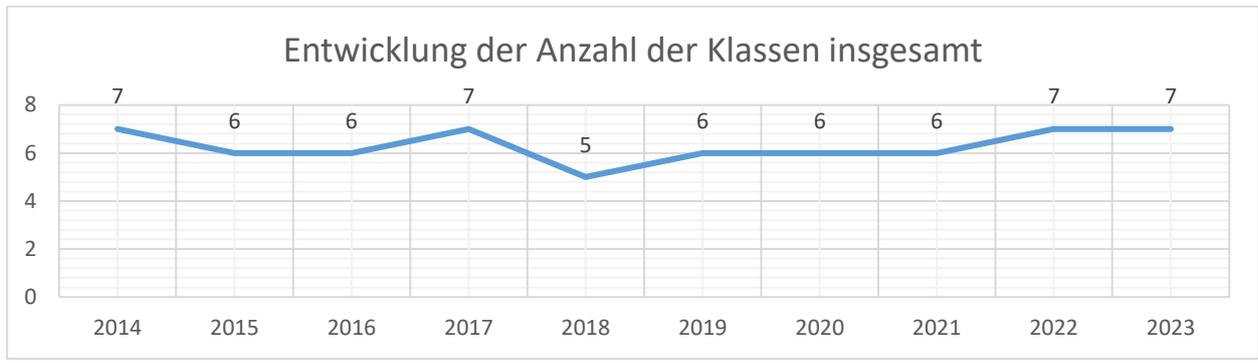
- Beide VwV treten nach jetzigem Stand zum 31.12.2026 außer Kraft.

Aktuell erhalten wir Zuschüsse in Höhe von 44.689,50€.

9. Entwicklung Schülerzahlen Grundschule



Anzahl Schulkinder/Jahrgang für zukünftige Einschulungen



Schuljahr	Regelkinder	Kannkinder
2025/2026	32	18
2026/2027	37	12
2027/2028	33	19
2028/2029	34	10
2029/2030	22	18
2030/2031	31	7

Die Zahlen beruhen auf der Auskunft aus dem Melderegister Die genannten Zahlen sind deshalb nicht (immer) zutreffend im Vergleich zu den tatsächlichen Schulanmeldungen.

10. Derzeitige Betreuungssituation für Grundschul Kinder

An der Grundschule Vörstetten wird folgende Betreuung angeboten:

- Kernzeitbetreuung (KEZ) im Rahmen der verlässlichen Grundschule (nur Schultage)
- Vor Unterrichtsbeginn 7.30 – 8.30 Uhr
- Nach Unterrichtsende bis 13:30 Uhr und flexible Nachmittagsbetreuung Mo bis Do bis 16:30 Uhr, Fr bis 15 Uhr
- Unbegrenzte Anzahl an Betreuungsplätzen („jedes Kind wird aufgenommen“)
- Keine vorgegebenen Qualitätsstandards (Personalschlüssel, Raum, Gruppengröße etc.)

Kosten: Kernzeitbetreuung/verlässliche Grundschule

1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €

Kosten: flexible Nachmittagsbetreuung

1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
25,00 €	35,00 €	45,00 €	55,00 €	65,00 €

Ferienbetreuung:

Die Ferienbetreuung wird von der Gemeinde Vörstetten in den ersten drei Wochen der Sommerferien im Foyer der Heinz Ritter-Halle für 30 Kinder organisiert.

Kosten: 60,00€/Woche

11. Räumliche Situation

Die Betreuung findet vormittags von 7:30 bis 8:30 Uhr und während der Hausaufgabenbetreuung in den Räumen der Grundschule statt. Die Nachmittagsbetreuung wird in den Räumlichkeiten der Kath. Kirchengemeinde, Im Brühl 1 durchgeführt.

12. Mögliche Vorgehensweise:

Mit der Leitung der Grundschule und der Leitung der kommunalen Schulkindbetreuung haben bereits Gespräche stattgefunden. Nach der heutigen öffentlichen Sitzung soll dieses Thema im Rahmen einer Klausurtagung des GR im Lauf der nächsten 3-4 Monate weiter besprochen werden.

Über die Einführung einer Ganztagesgrundschule (zeitlicher Vorlauf ca. 3 Jahre) sollte zuerst entschieden werden. Aus Sicht der Verwaltung soll die bewährte, sehr gute kommunale Betreuung beibehalten werden, um den Rechtsanspruch zu erfüllen. Der Gemeinderat könnte die Verwaltung beauftragen, zusammen mit der Schulleitung der Grundschule, der kommunalen Schulkindbetreuung und ggf. mit weiteren Beteiligten, wie z.B. örtlichen Vereinen eine weitergehende Konzeption für eine Ganztagesbetreuung auszuarbeiten. Diese wird dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgestellt. Dabei sollte es weiter das Ziel sein, dass die Grundschulkindbetreuung in der Hand der Gemeinde Vörstetten bleibt.

13. Offene Fragen/Entscheidungen

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Im Prozess der Entwicklung der Konzeption bzw. bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs werden noch weitere Fragen entstehen.

Der erste und relevanteste Punkt wird die Entscheidung über die Einführung einer Ganztagesgrundschule sein. Bisher spricht sich die Verwaltung dafür aus, die Ganztagesbetreuung weiterhin durch die Gemeinde Vörstetten zu organisieren und keine gebundene Ganztagesgrundschule einzuführen.

Aus Sicht der Verwaltung reichen die vorhandenen Räumlichkeiten und deren Zuschnitt an der Grundschule nicht aus, um eine gebundene Ganztagesgrundschule einzuführen. Ebenso wichtig ist, dass eine Ganztagesgrundschule nicht zum 09/2026 in Betrieb gehen werden kann. Auch aus diesem Grund ist die Anmietung der Räumlichkeiten im gegenüber der Schule gelegenen katholischen Gemeindezentrum sehr hilfreich, um unseren Kindern auch bei voller Auslastung der Schule eine gute Betreuung bieten zu können.

Im weiteren Verfahren stehen weitere Fragen zur Klärung an:

- Von welchem Bedarf soll (theoretisch) ausgegangen werden bzw. angestrebte Betreuungsquote (ca. 125 Schülerinnen und Schüler)?
- Will die Gemeinde Betreuungszeiten über den gesetzlichen Anspruch von 8 Stunden/Tag anbieten (Nachmittagsbetreuung bislang Mo – Do insgesamt von 07:30 bis 16:30 Uhr, freitags 07:30 bis 15:00 Uhr).
- Sollen die Unterrichtszeiten im Einvernehmen mit der Grundschule angepasst werden, damit vor Unterrichtsbeginn keine Betreuungsangebote erforderlich sind?
- Höhe der Elternbeiträge bzw. Festlegung eines angestrebten Kostendeckungsgrads?

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach der Möglichkeit, Deputatsstunden zu monetarisieren und so anderes Betreuungspersonal zu bezahlen. Dies sei möglich, in welcher Höhe sei allerdings nicht bekannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

8: Neugestaltung der Homepage

Frau Mörder präsentiert die neugestaltete Homepage der Gemeinde, die derzeit Schritt für Schritt umgestaltet wird. Dabei wird das Farbmotto der Gemeinde stärker aufgegriffen und die Website erhält allgemein einen zeitgemäßen Touch. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören:

1. **Digitaler Bürgerservice:** Ein neuer digitaler Bürgerservice wird eingerichtet. Dies soll den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, ein Teil der Behördengänge online zu erledigen und Anträge zu stellen. Diese Möglichkeit besteht bereits über Service-BW und wird nun übersichtlicher dargestellt und erweitert.
2. **"Was mache ich wo?"-Funktion:** Diese neue Funktion soll den Besuchern der Homepage helfen, schnell den richtigen Ansprechpartner für ihre Anliegen zu finden. Durch einfache und intuitive Navigation können Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen direkt der zuständigen Stelle mitteilen.
3. **Überarbeitung der Beiträge:** Beiträge auf der Homepage werden ergänzt und teilweise auf wesentliche Inhalte gekürzt. Ziel ist es, die Informationen übersichtlicher und benutzerfreundlicher zu gestalten.
4. **Historisches Vörsstetten:** Auf der Homepage wird es eine spezielle Kachel geben, die direkt zum Bereich "Historisches Vörsstetten" führt. Diese Kachel soll auch ohne QR-Code den interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Besuchern einen schnellen Zugang zum derzeitigen Projekt „Historisches Vörsstetten“ bieten.

Ziel der Neugestaltung:

Die Umgestaltung der Homepage soll die Benutzerfreundlichkeit erhöhen, die Informationssuche erleichtern und den digitalen Service der Gemeinde verbessern. Durch die gezielten Anpassungen wird die Homepage nicht nur moderner, sondern auch effizienter in der Nutzung.

Ein Gemeinderat erinnert an die Auflistung der neusten Zensusdaten. Diese würden, sobald sie verfügbar sind, auf der Seite zur Verfügung gestellt werden.

Ein Gemeinderat möchte wissen, welche Bereiche am häufigsten aufgerufen würden. Frau Mörder erklärt, dass am häufigsten die Rubriken „Aktuelles“, „öffentliche Bekanntmachungen“ und neuerdings auch „Stellenangebote“ besucht würden. Man hoffe aber, dass bald auch der Bürgerservice stark genutzt werde.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

9: Annahme von Spenden

Die Firma EssKultur Events GmbH spendet 215,00 € an die Gemeinde Vörstetten zur Förderung der Kultur und Dorfgemeinschaft.

Die Firma Holz von Bolz, Vörstetten spendet 650 € für die Freiwillige Feuerwehr Vörstetten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden in Höhe von in Höhe von 865,00 € zu.

10: Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Verlängerung**Optionszeitraum**

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 28. November 2016 (Sitzungsvorlage 2016-90) die Anwendung des bislang geltenden Umsatzsteuerrechts nach § 2 Abs. 3 a.F. Umsatzsteuergesetz (UStG) bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen. Die Verlängerung des Optionszeitraums zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts bis zum 31. Dezember 2022 wurde in der öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2020 (Sitzungsvorlage 2020-10) vom Gemeinderat beschlossen.

Mit Neufassung des § 27 Abs. 22 a UStG vom 28. Mai 2020 wurde den betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) eine erste Verlängerung des Optionszeitraums bis zum 31. Dezember 2022 gewährt. Die Verlängerung des Übergangszeitraums erfolgte unmittelbar, ohne dass ein weiterer Antrag gestellt werden musste.

Im Dezember 2022 ergab sich die Möglichkeit den Optionszeitraum zu verlängern. Die Umsetzung des neuen Steuerrechts war bis dahin in der Gemeinde Vörstetten bereits fortgeschritten, jedoch bestanden noch diverse Unsicherheiten, da die Finanzverwaltung sich lediglich zu wenigen Themen geäußert und Rechtsansichten durch BMF-Schreiben veröffentlicht hatte. In der Beschlussfassung vom Dezember 2022 wurde eine Verlängerung bis 31.12.2023 beschlossen.

In Vörstetten wurde ursprünglich die Verlängerung bis 31.12.2024 beschlossen. Um im Gemeindeverwaltungsverband einheitlich vorzugehen wurde in der öffentlichen Sitzung vom 03.12.2023 beschlossen, die Verlängerung des Optionszeitraums bis zum 31.12.2024 in Anspruch zu nehmen.

Laut einer Mitteilung des Gemeindetages (GT-Info 07/2024 vom 22.04.2024) wird derzeit im Bundesfinanzministerium (BMF) erwogen, die Optionsfrist zur Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts erneut verlängern zu wollen.

Der Bundestag hat das Jahressteuergesetz 2024 inzwischen am 18.10.2024 verabschiedet, die Zustimmung des Bundesrates ist für den 22.11.2024 vorgesehen.

Der verabschiedete Entwurf sieht insbesondere eine Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung von § 2b UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 vor. Damit wird es wahrscheinlicher, dass Städte und Gemeinden, die bisher noch für die Anwendung des „alten Rechts“ optiert haben, zwei weitere Jahre Zeit für die Umstellung auf § 2b UStG bleiben werden. An dieser Stelle ist allerdings darauf hinzuweisen, dass noch keine abschließende Gewissheit über die tatsächliche Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen besteht und diese erst mit der finalen Zustimmung des Bundesrates bzw. dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes zu erwarten ist.

Die Rathausverwaltung schlägt dem Gemeinderat die Inanspruchnahme der Verlängerung der bereits gezogenen Optionsverlängerung bis zum Ende des Jahres 2026 vor, sofern darüber im Bundestag und Bundesrat entschieden und rechtskräftig im Bundesgesetzblatt verkündet wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung des Optionszeitraums zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts nach § 2 b UStG bis zum 31. Dezember 2026 in Anspruch zu nehmen, sofern darüber im Bundestag und Bundesrat entschieden und rechtskräftig im Bundesgesetzblatt verkündet wurde.

11: Sozialer Wohnungsbau Marchstraße 31 (ehemals Mattenstr. 2) - Darlehensaufnahme

Der soziale Wohnungsbau in der Marchstraße 31 befindet sich in den letzten Zügen. Noch in diesem Jahr soll der Neubau fertig gestellt werden.

Laut der letzten Kostenfortschreibung vom April 2024 liegen die Gesamtkosten des Projekts bei rund 2,5 Mio. Euro.

Für das Jahr 2024 wurden im Haushalt Mittel in Höhe von 1,84 Mio. Euro angemeldet. Die weiteren Haushaltsmittel wurden in den vergangenen beiden Jahren veranschlagt.

Die tatsächlichen Ausgaben des Projekts betragen, zum Stichtag 29.10.2024, 2.552.953,00 Euro. Daher wird derzeit, aufgrund von Kostensteigerungen seit der letzten Kostenfortschreibung, mit Gesamtkosten von 2,75 Mio. Euro gerechnet.

Die Gemeinde Vörstetten hat einen Zuschuss aus Mitteln des Bundes und des Landes zum Bau des sozialen Wohnungsbaus beantragt. Nun liegt eine Zusage für einen Gesamtzuschuss in Höhe von 1.084.300,00 Euro seitens der L-Bank vor.

Dieser setzt sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 940.300,00 Euro und einer Zuschusserhöhung von 144.000,00 Euro zusammen. Die Zuschusserhöhung erhält die Gemeinde nur, wenn die Effizienzhaus-Stufe 40 erreicht wird. Diese Stufe wird von der Gemeinde Vörstetten angestrebt, weshalb aktuell von dem vollen Zuschuss in Höhe von 1.084.300,00 Euro ausgegangen wird.

Das Delta, zwischen den Gesamtkosten und dem Zuschuss, in Höhe von rund 1.665.000,00 Euro soll über ein Darlehen finanziert werden.

Die Kreditaufnahme erfolgt im Rahmen der für das Haushaltsjahr 2023 von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung. Diese liegt bei 1.625.600,00 Euro und gilt weiter bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr, in diesem Fall die

Haushaltssatzung von 2025, erlassen ist. Für den restlichen Kreditbetrag wird die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung aus 2024 teilweise in Anspruch genommen. Die Kämmerei wird Darlehensangebote von verschiedenen Banken einholen. Die Angebote werden tagesaktuell in der Gemeinderatssitzung präsentiert. Die Verwaltung empfiehlt das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ein Darlehen in Höhe von 1.665.000,00 € zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus in der Marchstraße 31 bei der KfW zum Zinssatz von 2,55 % mit zehnjähriger Zinsbindung aufzunehmen

12: Verschiedenes, Fragen und Anregungen

Herr Brügger präsentiert den neu geschaffenen Fußgängerüberweg in der Denzlinger Straße Ecke Sulzgasse. Eine Temporeduzierung auf 30 km/h sei nun auch bis zum Kreuzungsbereich vorgesehen.

Er erzählt ferner von der Einweihung der Gässlewanderung am Vortag, bei der ca. 130 Leute anwesend waren.

Die Bundestagswahl 2025 werde voraussichtlich in den Räumlichkeiten der Grundschule stattfinden, damit die Halle für Fastnachtsveranstaltungen genutzt werden kann.

13: Fragemöglichkeit für Zuhörer

Keine Fragen.